

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

**PERSÖNLICH**

Herrn  
Professor Dr. Johannes Ludwig  
HAW Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg  
Fakultät DMI  
Stiftstraße 69  
20099 Hamburg

4. März 2010

Sehr geehrter Herr Professor Ludwig,

mit Bezug auf Ihr neuerliches Schreiben vom 1. März 2010, übermittle ich Ihnen nun letztmalig nachfolgende Antworten auf Ihre Fragen, die - um es vorwegzunehmen - Ihnen inhaltlich nicht viel Neues bringen werden - deswegen bitte ich Sie nun auch, von weiterer Korrespondenz abzusehen.

Zu 1): Dies ist in den „Ordensrechtlichen Bestimmungen“ des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Grundsätzlich besteht auf eine Auszeichnung oder auf Auskünfte über ein Ordensverfahren kein Rechtsanspruch. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang nachfolgende Internetseite:

<http://www.bundespraesident.de/Orden-und-Ehrungen/-,12071/Verdienstorden.htm>

Zu 2): In Hessen wurde - außer dem konkreten Fall, den Sie anführen - eine berufsbezogene, dienstliche Einzelleistung bisher noch nicht für eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstorden vorgeschlagen. Auszeichnungswürdige Verdienste eines Ordensträgers fallen nicht unter das Gebot der Vertraulichkeit. Im Falle einer Ordensverleihung werden der Name des Ordensträgers und die Ordensstufe im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei einer Vielzahl von Ordensverleihungen wird zudem ausführlich in der Presse über die Ordensaushändigung berichtet. Auskünfte über das Ordensverfahren (wie etwa Ihre ursprüngliche Frage, wer im konkreten (oder einzelnen) Fall geprüft hat oder auch wer Referenzen vorgelegt hat) unterliegen jedoch in jedem Fall (positiv wie negativ) dem Gebot der Vertraulichkeit.

Zu 3): Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundespräsidenten und nicht von den Ministerpräsidenten der Länder verliehen. Die Richtlinien gelten für alle Bundesländer. Ich kann jedoch nur für Hessen sprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Beine